

26.03.2026



An die Gruppe BSW

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

AfD- Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

**Häufigkeit anonymer Bestattungen**  
**Schriftliche Anfrage vom 25.02.2026 (Anhang)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) werden vom Kreissozialamt – Fachbereich Hilfe zur Pflege- sowie den Sozialämtern der kreisangehörigen Kommunen gewährt.

Für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 8 Gesetz über das Freidhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) sind die Ordnungsämter der kreisangehörigen Kommunen zuständig.

**1) Fallzahlen Sozialbestattungen**

Der Verlauf der Fallzahlen bewilligter Sozialbestattungen (§ 74 SGB XII) hat sich über die letzten fünf Jahre wie folgt ermittelt:

2021	2022	2023	2024	2025
92	72	105	110	106

Eine statistische Datenlage zu den Antragseingängen sowie Ablehnungen liegt nicht vor.

## **2) ordnungsbehördliche und anonyme Bestattungen**

Das Kreisordnungsamt konnte folgende Zahlen zu den ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen nach § 8 BestG NRW im Rhein-Sieg-Kreis für die Jahre 2021 - 2025 ermitteln:

2021	2022	2023	2024	2025
90	85	73	97	106

Wie viele dieser Bestattungen letztlich in anonymen beziehungsweise Beisetzungen ohne namentliche Kennzeichnung resultierten, kann seitens des Kreisordnungsamtes nicht beantwortet werden, da diese Daten allein in den kreisangehörigen Kommunen vorliegen.

## **3) Eingreifen des Gesundheitsamtes**

Nach § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW sind hier explizit die örtlichen Ordnungsbehörden der Gemeinden zuständig. Erst wenn diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, dürfte das Gesundheitsamt aufgrund von Gefahr in Verzug im Rahmen der Ersatzvornahme die Bestattung vornehmen. Dies ist in den letzten fünf Jahren nicht vorgekommen.

## **4) Bearbeitungsdauer und Zuständigkeitskonflikte**

Die Bearbeitungszeit für Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Kreises variiert und ist sehr stark einzelfallabhängig; beispielsweise ob bereits mit der Antragstellung die vollständigen Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung vorliegen.

Laut Angabe des Fachbereiches des Kreissozialamtes entsteht grundsätzlich keine Verzögerung durch etwaige Zuständigkeitsstreitigkeiten; für das Jahr 2025 sind nur zwei Fälle bekannt, in denen die Zuständigkeit nicht offensichtlich war.

## 5) Lösungsansätze

Planungen zu den von Ihnen skizzierten Lösungsansätzen (vorläufige Kostenzusagen oder standardmäßige Direktabrechnungen) bestehen mangels offenkundigen Bedarfs nicht.

Es bestehen jedoch interne fachliche Hinweise der Fachaufsicht des Kreissozialamtes zu den Voraussetzungen der Gewährung der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII gegenüber den Sozialämtern des Rhein-Sieg-Kreises sowie dem Fachbereich Hilfe zur Pflege des Kreissozialamtes.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)



**Vernunft und Gerechtigkeit.**

BSW – Bündnis Sahra Wagenknecht, Kreistagsgruppe, c/o Michael Otter, Am Abtshof 58, 53721 Siegburg

An den Landrat  
des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

BSW  
Bündnis Sahra Wagenknecht  
Kreistagsgruppe  
c/o Michael Otter  
Am Abtshof 58  
53721 Siegburg  
gruppensk@bsw-vg.nrw

Siegburg, den 25.02.2026

## **Häufigkeit anonymer Bestattungen**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um schriftliche Beantwortung zur unserer folgenden Anfrage „Häufigkeit anonymer Bestattungen“ im Rhein-Sieg-Kreis.

### **Sachverhalt:**

Es häufen sich Berichte, wonach Bestattungsunternehmen Aufträge für die Beisetzung mittelloser Verstorbener über das Sozialamt (§ 74 SGB XII) ablehnen. Ursächlich hierfür scheint eine Verwaltungspraxis, die zu ruinösen Bearbeitungszeiten von bis zu 24 Monaten führt. Zudem besteht für die Betriebe ein hohes Risiko des Totalausfalls von bis zu 40 Prozent. Durch diese Umstände sehen sich einige Bestatter in eine ungewollte Kreditgeberrolle gedrängt.

Diese Hürden forcieren in der Praxis eine Verlagerung von der individuellen Sozialbestattung hin zur staatlich angeordneten ordnungsbehördlichen Bestattung nach § 8 BestG NRW. Während die ordnungsbehördliche Bestattung primär eine Maßnahme der Gefahrenabwehr ist, die auf Effizienz und Kostensenkung getrimmt ist, geht der Übergang vom Sozialamt zum Ordnungsamt oft mit einem erheblichen Verlust an Pietät, Individualität und Trauerkultur einher. Die ordnungsbehördliche Bestattung mündet häufig in anonymen Grabfeldern oder pflegefreien Rasengräbern, oft fehlt eine namentliche Kennzeichnung. Auch findet in der Regel keine individuelle Trauerfeier statt.

Wir als BSW sehen hier eine untragbare Entwicklung, die auf eine unwürdige Bestattung hinausläuft. Der Kreis ist als Träger der Sozialhilfe und über das Gesundheitsamt unmittelbar in diese Prozesse involviert, insbesondere wenn es um

komplexe Fallgestaltungen oder Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kommunen geht. Die Würde des Menschen muss auch über den Tod hinaus gewahrt bleiben und darf nicht an bürokratischen Flaschenhälsen scheitern.

### **Fragen an die Verwaltung:**

- **Fallzahlen Sozialbestattungen:**

Wie hat sich die Anzahl der beantragten, bewilligten und abgelehnten Sozialbestattungen (§ 74 SGB XII), für die der Kreis als Sozialhilfeträger die Kosten trägt, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- **Ordnungsbehördliche und anonyme Bestattungen:**

Wie viele ordnungsbehördliche Bestattungen (§ 8 BestG NRW) gab es nach Kenntnis der Kreisverwaltung in den kreisangehörigen Kommunen in den letzten fünf Jahren? In wie vielen Fällen resultierten diese in anonymen Bestattungen beziehungsweise Beisetzungen ohne namentliche Kennzeichnung?

- **Eingreifen des Gesundheitsamtes:**

In wie vielen Fällen musste das Kreisgesundheitsamt in den vergangenen fünf Jahren im Wege der Ersatzvornahme bei Bestattungen ordnungsbehördlich eingreifen?

- **Bearbeitungsdauer und Zuständigkeitskonflikte:**

Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Kreises? In wie vielen Fällen kam es zu Verzögerungen durch Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 98 SGB XII), beispielsweise bei verstorbenen Heimbewohnern?

- **Lösungsansätze:**

Plant die Kreisverwaltung konkrete Maßnahmen oder Handreichungen für die Kommunen zur Entlastung der Handwerksbetriebe und Trauernden, wie beispielsweise die unbürokratische Erteilung vorläufiger Kostenzusagen innerhalb von 48 Stunden oder die standardmäßige Direktabrechnung mit den Bestattern?

Mit vielem Dank und mit freundlichen Grüßen



Frank Kemper